

Pensionskassen für Geistliche; Verzicht auf Ausrichtung von Staatsbeiträgen

Entwurf für die eingeschränkte Vernehmlassung vom 30. August 2022

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom, RRB Nr.

Zuständiges Departement

Departement für Bildung und Kultur

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
1.1 Staatsbeiträge an die Pensionskassen für Geistliche	5
1.2 Aufsicht über die Pensionskassen	5
1.3 Anschluss der St. Ursen-Vorsorgestiftung an die Mauritius Pensionskasse	6
1.4 Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden	6
2. Weiteres Vorgehen	7
2.1 Verzicht auf Sockelbeitrag: Festlegung des Auskaufsbetrags und Auskauf des Kantons	7
2.2 Verzicht auf prozentualen Beitrag: Gesetzesänderung	7
2.3 Kantonale Zuständigkeitsvorschriften zur Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen: Aufhebung.....	7
2.4 Vernehmlassungsverfahren	8
2.5 Erwägungen, Alternativen	8
3. Verhältnis zur Planung	8
4. Berechnung des Auskaufsbetrags aus dem Sockelbeitrag	8
5. Auswirkungen.....	9
5.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	9
5.2 Vollzugsmassnahmen	11
5.3 Folgen für die Kirchgemeinden und die Versicherten	11
5.3.1 PKCRP.....	11
5.3.2 SURS	11
6. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen	12
6.1 Gesetz von 1918 (BGS 423.581.1).....	12
6.2 Gesetz von 1946 (BGS 423.581.2).....	12
6.3 Erlass Errichtung einer Pensionskasse für die christkatholischen und evangelisch- reformierten Geistlichen des Kantons Solothurn vom 20. Oktober 1920 (BGS 424.581.1)	12
7. Rechtliches	12
7.1 Zuständigkeit.....	12
7.2 Budgetierung Auskauf Sockelbeitrag.....	12
8. Antrag.....	13

Beilagen

Beschlussesentwurf 1
 Beschlussesentwurf 2
 Synopse

Kurzfassung

Der Kanton Solothurn leistet jährlich Beiträge an die Pensionskassen der römisch-katholischen, christkatholischen und evangelisch-reformierten Geistlichen. Die Beiträge werden als sogenannter Sockelbeitrag (Fixbetrag von 8'000 Franken) und als prozentualer Beitrag (4 % der versicherten Besoldungen) ausgerichtet. Grundlage für die Ausrichtung dieser Staatsbeiträge ist ein Gesetz aus dem Jahr 1946.

Da gesellschaftliche Aufgaben der Landeskirchen seit 1. Januar 2020 in der Finanzausgleichssetzung geregelt sind und über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden finanziert werden, ist eine zusätzliche finanzielle Unterstützung in Form von Staatsbeiträgen an die Pensionskassen der Geistlichen nicht mehr zeitgemäss. Auf die Ausrichtung der Staatsbeiträge soll deshalb ab dem Jahr 2025 verzichtet werden.

Aus der Verpflichtung, den *Sockelbeitrag* auszurichten, hat sich der Kanton auszukaufen. Der Auskauf soll im Jahr 2024 erfolgen. Für den Verzicht auf die Ausrichtung des *prozentualen* Beitrags ist eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Diese Änderung soll auf den 1. Januar 2024 erfolgen. Bis 31. Dezember 2024 gilt eine Übergangsfrist, in welcher die Staatsbeiträge noch ausgerichtet werden.

Der Auskauf aus dem Sockelbeitrag führt im Jahr 2024 zu einem Mehraufwand von 640'000 Franken. Ab dem Jahr 2025 ergeben sich für den Kanton jährliche Einsparungen in der Höhe von rund 400'000 bis 500'000 Franken (Basis Rechnung 2021 und Voranschlag 2022).

Gleichzeitig werden die Bestimmungen zur Aufsicht über die Pensionskassen im Gesetz über die staatliche Bildungsreform aus dem Jahr 1918, welche dem Bundesrecht widersprechen, aufgehoben.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zum Verzicht auf die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Pensionskassen für Geistliche und die damit zusammenhängenden Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen (Änderung des Gesetzes vom 31.03.1946 [BGS 423.581.2]).

1. Ausgangslage

1.1 Staatsbeiträge an die Pensionskassen für Geistliche

Gemäss § 12 des Gesetzes über die Änderung des Gesetzes vom 29. März 1925 über die Beteiligung des Staates an der Roth-Stiftung des Kantons Solothurn und des Gesetzes vom 19. August 1909 über die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 31. März 1946 (BGS 423.581.2; im Folgenden Gesetz von 1946) leistet der Kanton Solothurn finanzielle Beiträge an die St. Ursen-Vorsorgestiftung (SURS) und die Pensionskasse für die christkatholischen und evangelisch-reformierten Pfarrer (PKCRP). Bei den finanziellen Beiträgen (Staatsbeiträge) handelt es sich gemäss § 12 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes von 1946 einerseits um einen jährlichen Fixbetrag von insgesamt 8'000 Franken (sog. Sockelbeitrag). Andererseits wird gemäss § 12 Absatz 1 Buchstabe b desselben Gesetzes ein prozentualer Beitrag von 4 % der Lohnkosten geleistet.

Im Jahr 2015 hat das Departement für Bildung und Kultur (DBK) bei einem Historiker Abklärungen zum Entstehungshintergrund der St. Ursen-Vorsorgestiftung und zur Entstehung der jährlichen Leistungen des Kantons vornehmen lassen¹⁾. Aus dem Gutachten vom August 2015 geht im Wesentlichen hervor, dass sich der Kanton aus dem Sockelbeitrag auskaufen kann²⁾.

Der prozentuale Beitrag dagegen ist laut Gutachten weder kündbar noch auskaufbar. Er ist einzig durch den Gesetzgeber veränderbar. Auf die jährliche Beteiligung an den Lohnkosten kann also nur durch eine Gesetzesänderung verzichtet werden³⁾.

1.2 Aufsicht über die Pensionskassen

Gemäss Artikel 61 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG; SR 831.40) bezeichnen die Kantone die zuständige Behörde für die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz im Kantonsgebiet. Die Aufsichtsbehörde ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit, welche in ihrer Tätigkeit keinen Weisungen unterliegt (Art. 61 Abs. 3 BVG). Zu den Aufgaben der Aufsichtsbehörde gehört insbesondere die Prüfung der Übereinstimmung der statutarischen und reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung mit den gesetzlichen Vorschriften (Art. 62 Abs. 1 Bst. a BVG). Bei Stiftungen ist gemäss Artikel 62 Absatz 2 BVG die Aufsichtsbehörde auch für die Änderung der Organisation, des Stiftungszwecks und der Stiftungsurkunde gemäss Artikel 85 – 86b des Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) zuständig.

Seit 1. Januar 2018 übt die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Aargau (BVSA) die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz im Kanton Solothurn aus (§ 1 Vereinbarung der Kantone Aargau und Solothurn über die BVG-Aufsicht vom 07.03.2017 [BGS 212.15]). Die BVSA übt somit die Aufsicht über die beiden Pensionskassen SURS und PKCRP aus.

¹⁾ Peter Keller, Abklärungen zum Entstehungshintergrund der St. Ursen-Vorsorgestiftung (gemäss Fragekatalog), zuhanden des Departements für Bildung und Kultur, Abteilung Kirchenwesen, vom August 2015.

²⁾ Ziffer 2.2. und Ziffer 3 des Gutachtens Keller; vgl. auch § 12 Abs. 1 Bst. a Satz 2 des Gesetzes von 1946.

³⁾ Ziffer 2.3.2. und Ziffer 3 des Gutachtens Keller.

Demgegenüber überträgt das kantonale Recht des Kantons Solothurn die Aufsichtskompetenz dem Regierungsrat. Die kantonalen Vorschriften stehen im Widerspruch zum Bundesrecht (BVG) und zur erwähnten Vereinbarung mit dem Kanton Aargau. Gemäss § 12 Absatz 2 des Gesetzes von 1946 und gemäss Ziffer III Satz 1 des Gesetzes über die staatliche Bildungsreform vom 17. Februar 1918 (BGS 423.581.1; im Folgenden Gesetz von 1918) steht die St. Ursen-Vorsorgestiftung unter der Aufsicht des Regierungsrates. Die Statuten und deren Änderungen bedürfen gemäss Ziffer III Satz 2 des Gesetzes von 1918 der regierungsrätlichen Genehmigung. Der Regierungsrat ernennt zudem zwei Mitglieder in das oberste Organ der Stiftung (Ziffer IV des Gesetzes von 1918). Das dem Bundesrecht widersprechende kantonale Recht ist aufzuheben.

1.3 Anschluss der St. Ursen-Vorsorgestiftung an die Mauritius Pensionskasse

Der Stiftungsrat der SURS hat am 20. Mai 2020 den Anschluss der SURS an die Mauritius Pensionskasse, Basel, beschlossen. Bei der Mauritius Pensionskasse handelt es sich um eine Einrichtung der zweiten Säule im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB, Artikel 331 des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220) und Artikel 48 Absatz 2 BVG, welche der Aufsicht der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) untersteht.

Die Information der betroffenen Versicherten über den Anschluss der SURS an die Mauritius Pensionskasse erfolgte an der Informationsveranstaltung vom 12. August 2020. Sämtliche Arbeitgeber und deren Arbeitnehmende haben dem Anschluss der SURS an die Mauritius Pensionskasse zugestimmt und die Anschlussverträge unterzeichnet. Die Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten der Versicherten auf die Mauritius Pensionskasse ist per 1. Januar 2021 erfolgt.

Als Folge der Übernahme sämtlicher Versicherten durch die Mauritius Pensionskasse hat der Stiftungsrat der SURS am 25. November 2020 beschlossen, die SURS in Liquidation zu setzen. Mit Schreiben vom 4. Februar 2021 beantragte die SURS bei der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Aargau (BVSA) die Liquidation der SURS per 31. Dezember 2020. Das Liquidationsverfahren ist im Gange (siehe dazu RRB Nr. 2022/295 vom 01.03.2022 betreffend Zustimmung zur Liquidation).

Nach dem Anschluss an die Mauritius Pensionskasse kommen die Staatsbeiträge des Kantons Solothurn nur den aus der SURS in die Mauritius Pensionskasse übergetretenen Versicherten zugute. Das Konto, auf welches die Staatsbeiträge des Kantons Solothurn zugunsten der SURS einbezahlt werden, wird während der Dauer des Liquidationsverfahrens weiterhin als separates Konto geführt.

Mit einem allfälligen Auskaufsbetrag und dem bis zum Ablauf der Übergangsbestimmung noch ausgerichteten prozentualen Beitrag wird die Deckungslücke beim Vorsorgekapital der Rentnerinnen und Rentner geschlossen und beim Deckungsgrad der SURS reduziert.

Der besseren Verständlichkeit wegen wird in dieser Vorlage weiterhin von St. Ursen-Vorsorgestiftung (SURS) gesprochen.

1.4 Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden

Am 1. Januar 2020 ist das Gesetz über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden (FIAG KG) vom 19. März 2019 (BGS 131.74) in Kraft getreten. Das FIAG KG regelt den Finanzausgleich der Kirchgemeinden sowie derer Kantonalorganisationen (§ 1 FIAG KG). Gemäss § 2 Absatz 1 FIAG KG hat der Finanzausgleich zum Ziel, alle Kirchgemeinden nach Massgabe der Anzahl ihrer Konfessionsangehörigen zu unterstützen, ressourcenschwache Kirchgemeinden durch einen Ressourcenausgleich zu entlasten, die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Steuerbelastung zwischen den Kirchgemeinden zu verringern sowie den Kantonalorganisatio-

nen Mittel zur Erfüllung gesellschaftlicher regionaler und gesellschaftlicher kantonaler Aufgaben sowie zur weiteren Unterstützung ihrer Kirchgemeinden zur Verfügung zu stellen. Gemäss § 19 Absatz 1 FIAG KG ist der Anteil der Kantonalorganisationen für gesellschaftliche regionale und gesellschaftliche kantonale Aufgaben, für die Unterstützung von Leistungen mit gesellschaftlichem Charakter durch Drittorganisationen sowie für Investitionsbeiträge an Kirchgemeinden zu verwenden. Die Aufgabenfelder der Kantonalorganisationen werden in § 19 der Verordnung über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden (KIAV KG) vom 21. Oktober 2019 (BGS 131.741) konkretisiert. Zu den gesellschaftlichen Aufgaben gehören die Spezialseelsorge, die kirchlichen Fach- und Arbeitsstellen, die Leistungen im Bereich Alter, Pflege, Kinder, Jugend Familie sowie Leistungen für sozial bedürftige Personen (§ 19 Abs. 1 FIAV KG).

Mit den Staatsbeiträgen an die beiden Pensionskassen SURS und PKCRP wurde ein Teil der durch die Kirchen erbrachten Tätigkeiten zum Wohl der Gesellschaft mitfinanziert. Nachdem die gesellschaftlichen Aufgaben der Landeskirchen in der Finanzausgleichsgesetzgebung geregelt sind und über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden finanziert werden, ist eine zusätzliche finanzielle Unterstützung in Form von Staatsbeiträgen an die Pensionskassen der Geistlichen nicht mehr zeitgemäss. Deshalb soll ab 2025 auf die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die beiden Pensionskassen SURS und PKCRP verzichtet werden.

Die ersten Abklärungen zur Entstehungsgeschichte der Staatsbeiträge und zu einem möglichen Auskauf aus dem Sockelbeitrag wurden in den Jahren 2015 und 2016 getätigt. Wegen der Gesetzungsarbeiten zum Finanzausgleich der Kirchgemeinden wurden weitere Abklärungen zu den Staatsbeiträgen bis zum Inkrafttreten des FIAG KG zurückgestellt. Seit Juli 2020 fanden mehrere Gespräche zwischen Vertreterinnen und Vertretern des DBK und der beiden Pensionskassen SURS und PKCRP statt, an denen das weitere Vorgehen und die Modalitäten des Auskaufs aus dem Sockelbeitrag thematisiert wurden.

Aufgrund der Corona-Pandemie mussten die vorliegenden Gesetzungsarbeiten zurückgestellt werden. Die Ausfertigung der Vorlage an den Kantonsrat hat sich deshalb verzögert.

2. Weiteres Vorgehen

2.1 Verzicht auf Sockelbeitrag: Festlegung des Auskaufsbetrags und Auskauf des Kantons

Der Sockelbeitrag an die SURS beträgt 7'200 Franken jährlich, der Sockelbeitrag an die PKCRP beträgt 800 Franken jährlich. Dem Kanton steht, wie erwähnt, das Recht zu, die Sockelbeiträge jederzeit auszukufen (§ 12 Abs. 1 Bst. a Satz 2 des Gesetzes von 1946).

Damit sich der Kanton aus der Verpflichtung, die Sockelbeiträge auszurichten, auskaufen kann, muss der Auskaufsbetrag festgelegt und an die beiden Pensionskassen ausbezahlt werden.

2.2 Verzicht auf prozentualen Beitrag: Gesetzesänderung

Damit die prozentualen Beiträge entfallen, muss § 12 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes von 1946 aufgehoben werden.

2.3 Kantonale Zuständigkeitsvorschriften zur Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen: Aufhebung

Gemäss BVG muss die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen durch eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit wahrgenommen werden. Der Kanton Solothurn hat die Aufsichtstätigkeit, wie erwähnt, vertraglich der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Aargau (BVSA) übertragen. Die BVSA übt auch die Aufsicht über die beiden Pensionskassen SURS und PKCRP aus.

Als höherrangiges Recht gehen die BVG-Vorschriften und die Bestimmungen der Vereinbarung mit dem Kanton Aargau dem kantonalen Recht vor. Sowohl das BVG als auch die interkantonale Vereinbarung haben Vorrang vor den kantonalen Gesetzesbestimmungen, sie derogieren also das kantonale Recht. Auch wenn die Zuständigkeitsvorschriften in den beiden kantonalen Gesetzen von 1918 und 1946 formell noch in Kraft sind, haben sie materiell ihre Gültigkeit verloren. Sie müssen aufgehoben werden.

2.4 Vernehmlassungsverfahren

Auf die Durchführung eines öffentlichen Vernehmlassungsverfahrens wurde verzichtet. Den beiden Pensionskassen SURS und PKCRP wurde jedoch Gelegenheit eingeräumt, zur Vorlage Stellung zu nehmen (eingeschränkte Vernehmlassung).

Die Ausführungen in den Stellungnahmen der SURS und der PKCRP lassen sich im Wesentlichen folgendermassen zusammenfassen: *[Text folgt nach der eingeschränkten Vernehmlassung]*.

2.5 Erwägungen, Alternativen

[Text folgt nach der eingeschränkten Vernehmlassung].

3. Verhältnis zur Planung

Der Verzicht auf die Ausrichtung von Staatsbeiträgen und die damit zusammenhängende Änderung der gesetzlichen Bestimmungen sind im Legislaturplan 2021–2025 nicht aufgeführt. Der Auskaufsbetrag wird im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2024–2027 eingestellt.

4. Berechnung des Auskaufsbetrags aus dem Sockelbeitrag

Im 19. Jahrhundert wurden das Kloster Mariastein sowie die Stifte St. Leodegard Schönenwerd und St. Urs und Viktor Solothurn aufgelöst und die Kirchengüter verstaatlicht. Die aus der Verstaatlichung der Kirchengüter resultierenden Vermögenswerte sind dem Kanton Solothurn zugeflossen. Ein Teil dieser Vermögenswerte, rund 217'000 Franken, ist bei der Errichtung der St. Ursen-Vorsorgestiftung im Jahr 1918 an die Stiftung überwiesen worden¹⁾.

Im Jahr 2016 hat das DBK bei einem Versicherungsmathematiker ein Gutachten zu den Bewertungen der Staatsbeiträge und der Abgeltung der Kirchengüter erstellen lassen²⁾. Im Gutachten vom August 2016 wurde eine zweiteilige Bewertung vorgenommen. Einerseits wurde der heutige Wert der in der Vergangenheit geleisteten Zahlungen, versicherungstechnisch als Endwert bezeichnet, bewertet. Andererseits wurde der Gegenwart der künftig noch geschuldeten Zahlungen, versicherungstechnisch als Barwert bezeichnet, berechnet.

Laut Gutachten wird der Endwert des im Jahr 1918 eingebrachten Abgeltungsbetrages von rund 217'000 Franken per 1. Januar 2016 auf rund 1 Mio. Franken beziffert. Diesem Betrag steht der Endwert der bis Ende 2015 geleisteten Zahlungen für die Sockelbeiträge von rund 2,9 Mio. Franken gegenüber. Mit den in den Jahren 1918 bis 2015 geleisteten Zahlungen für die Sockelbeiträge wurde der im Jahr 1918 festgelegte Abgeltungsbetrag für die Kirchengüter abgegolten. Das Gutachten kommt deshalb zum Schluss, dass der Kanton der SURS aus rechnerischer Sicht keine Zahlungen mehr schuldet, da der Wert der geleisteten Sockelbeiträge höher ist als der Wert der geleisteten Abgeltungszahlungen für die Kirchengüter³⁾.

¹⁾ Siehe Ziffer 1.3 des Gutachtens Keller sowie Amtliche Gesetzessammlung von 1918 Seite 1487.

²⁾ Stephan Gerber, Bericht zu den Bewertungen der Staatsbeiträge und der Abgeltung Kirchengüter, vom 31. August 2016.

³⁾ Ziffer 3.3. und Ziffer 4 des Gutachtens Gerber.

Für die Leistung der künftigen Sockelzahlungen an die SURS (sog. Auskaufsbetrag) empfiehlt der Gutachter, auf einen festen Zinssatz abzustellen. Dieser sollte sich am technischen Zinssatz der SURS orientieren, weil damit die langfristig mit hoher Sicherheit erzielbaren Erträge eingerechnet sind (Ziffer 4 des Gutachtens). Bei einem technischen Zinssatz von 2 % beläuft sich der an die SURS zu leistende Auskaufsbetrag gemäss Gutachten auf 360'000 Franken, bei einem Zinssatz von 1.5 % auf 480'000 Franken.

Als Sockelbeitrag werden der SURS 7'200 Franken und der PKCRP 800 Franken jährlich ausbezahlt. Der an die PKCRP zu leistende Auskaufsbetrag des Kantons ist im gleichen Verhältnis festzusetzen. Bei einem Zinssatz von 2 % ergibt sich ein Auskaufsbetrag von 40'000 Franken, bei einem Zinssatz von 1,5 % ein Auskaufsbetrag von 53'000 Franken.

Seit der Erstellung des Gutachtens im Jahr 2016 haben sich die Zinsen verändert. Die aktuellen Zinssätze präsentieren sich wie folgt:

- SURS: Wäre die SURS weitergeführt worden, wäre ein technischer Zinssatz von 1,5 % zur Anwendung gekommen und die SURS hätte den technischen Zinssatz in der Folge gleich wie die Mauritius Pensionskasse senken müssen.
- Mauritius Pensionskasse (bei welcher die Versicherten der SURS seit 01.01.2021 versichert sind): Umgerechnet auf Periodentafeln beträgt der technische Zinssatz der Mauritius Pensionskasse zurzeit 1,5 %. Die Mauritius Pensionskasse hat jedoch entschieden, den technischen Zinssatz bis ins Jahr 2023 zu senken. Umgerechnet auf Periodentafeln ergibt sich ein technischer Zinssatz von 1,25 %.
- PKCRP: Umgerechnet auf Periodentafeln beträgt der technische Zinssatz der PKCRP zurzeit 1,5 %. Die Verwaltungskommission hat im November 2021 beschlossen, den technischen Zinssatz zu senken. Die Senkung wird seit 2022 umgesetzt. Umgerechnet auf Periodentafeln ergibt sich ein technischer Zinssatz von 1,25 %.

Die beiden Pensionskassen SURS und PKCRP und das DBK halten es für angemessen, auf denjenigen Zinssatz abzustellen, welcher im Zeitpunkt der Auszahlung des Auskaufsbetrages voraussichtlich zur Anwendung gelangen wird.

Die Gesetzesänderung soll am 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt werden. Der Auskaufsbetrag wird voraussichtlich zu Beginn des Jahres 2024 ausbezahlt. Für den Auskaufsbetrag wird auf einen Zinssatz von 1,25 % abgestellt. Bei diesem Zinssatz beläuft sich der an die SURS zu leistende Auskaufsbetrag auf 576'000 Franken, der an die PKCRP zu leistende Auskaufsbetrag auf 64'000 Franken. Der Auskaufsbetrag des Kantons an die beiden Pensionskassen SURS und PKCRP beträgt somit insgesamt 640'000 Franken.

Sollte sich das Zinsniveau bis zur Verabschiedung der Vorlage an den Kantonsrat im Jahr 2023 massgeblich verändern, wäre der Zinssatz anzupassen.

5. Auswirkungen

5.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Der Verzicht auf die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Pensionskassen für Geistliche hat keine personellen Konsequenzen für den Kanton.

Die Beiträge an die Pensionskassen für Geistliche werden zulasten des Globalbudgets «Führungsunterstützung Departement für Bildung und Kultur» ausgerichtet. Der Verzicht auf die

Ausrichtung der Staatsbeiträge führt für den Kanton ab dem Jahr 2025 zu Einsparungen von rund 400'000 Franken bis 500'000 Franken jährlich (Basis Rechnung 2021 und Voranschlag 2022).

Aufgrund der einjährigen Übergangsfrist wird der letzte prozentuale Staatsbeitrag im Jahr 2024 ausgerichtet. Basis bilden die versicherten Besoldungen des Jahres 2023. Die jährlichen Einsparungen werden sich deshalb erstmals im Budget 2025 niederschlagen.

Der Auskauf aus dem Sockelbeitrag führt im Jahr 2024 zum Mehraufwand von 640'000 Franken. Er wird im IAFP 2024–2027 eingestellt (siehe auch Ausführungen in Ziffer 7.2). Im Zeitraum 2023–2025 liegen die Aufwendungen um rund 205'000 Franken höher als im Zeitraum 2020–2022.

Die bisherigen und die neuen Beiträge sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich. In den Jahren 2020 und 2021 sind die Werte gemäss Rechnung abgebildet. Im Jahr 2022 ist der Wert gemäss dem vom Kantonsrat beschlossenen Budget und im Jahr 2023 gemäss dem Budget Version 55, Stand Juni 2022 (noch nicht vom Kantonsrat beschlossen), abgebildet. Im Jahr 2024 sind der Auskaufsbetrag sowie die Werte gemäss Finanzplan abgebildet.

Jahr	Prozentualer Beitrag an die SURS in Fr.	Sockelbeitrag an die SURS in Fr.	Prozentualer Beitrag an die PKCRP in Fr.	Sockelbeitrag an die PKCRP in Fr.	Total Beiträge in Fr.
2020	167'394	7'200	215'735	800	391'129
2021	169'041	7'200	222'765	800	399'806
2022	262'800	7'200	224'200	800	495'000
Total 2020-2022	599'235	21'600	662'700	2'400	1'285'935
2023	202'800	7'200	224'200	800	435'000
2024	190'000	576'000 (Auskaufsbetrag)	225'000	64'000 (Auskaufsbetrag)	1'055'000
2025	0	0	0	0	
Total 2023-2025	392'800	583'200	449'200	64'800	1'490'000

5.2 Vollzugsmassnahmen

Die PKCRP hat ihre Vorsorgereglemente und Vorsorgepläne anzupassen, weil die wegfallenden Staatsbeiträge durch die Arbeitgeberinnen (Kirchgemeinden) und die Versicherten finanziert werden müssen. Infolge der Übernahme sämtlicher Anschlussverträge der SURS durch die Mauritius Pensionskasse und Liquidation der SURS entfallen solche Anpassungen bei der SURS.

Beim Kanton sind keine Vollzugsmassnahmen erforderlich.

5.3 Folgen für die Kirchgemeinden und die Versicherten

5.3.1 PKCRP

Die finanziellen Auswirkungen auf die PKCRP, die christkatholischen und evangelisch-reformierten Kirchgemeinden als Arbeitgeberinnen sowie auf die christkatholischen und evangelisch-reformierten Geistlichen als Versicherte lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

- Bei der PKCRP beträgt der prozentuale Beitrag rund 223'000 Franken pro Jahr (Rechnung 2021). Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge werden paritätisch geleistet. Der Wegfall des prozentualen Beitrags des Kantons führt zu höheren Beiträgen für die Kirchgemeinden und die Versicherten. Die Kirchgemeinden und die Versicherten müssen die wegfallenden Beträge je zur Hälfte ausgleichen.
- Pro versicherte Person beläuft sich der auszugleichende Betrag auf durchschnittlich 2'000 Franken pro Jahr.

5.3.2 SURS

Die finanziellen Auswirkungen auf die SURS lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

- Bei der SURS beträgt der prozentuale Beitrag rund 170'000 Franken pro Jahr (Rechnung 2021). Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge werden im Verhältnis 60 % zu 40 % geleistet. Der Wegfall des prozentualen Beitrags des Kantons wird daher zu 60 % (rund 100'000 Franken) von den Kirchgemeinden, der Synode sowie den Pastoralräumen und zu 40 % (rund 70'000 Franken) von den Versicherten zu tragen sein.
- Der Frankenbetrag pro versicherte Person würde sich auf rund 1'000 Franken pro Jahr belaufen.
- Infolge der Übernahme sämtlicher Anschlussverträge der SURS durch die Mauritius Pensionskasse gelangt der neue Vorsorge-Standardplan der Mauritius Pensionskasse zur Anwendung. Der Auskaufsbetrag und der bis zum Ablauf der Übergangsbestimmung noch auszurichtende prozentuale Betrag wird die bestehende Deckungslücke beim Vorsorgekapital der Rentner schliessen und beim Deckungsgrad der SURS reduzieren.

6. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

6.1 Gesetz von 1918 (BGS 423.581.1)

Die Bestimmungen zur Aufsicht des Regierungsrates, zur Genehmigungspflicht der Stiftungsstatuten und zur Wahlbefugnis des Regierungsrates in Ziffer III und IV stehen, wie erwähnt, im Widerspruch zum eidgenössischen Stiftungsrecht und werden aufgehoben.

6.2 Gesetz von 1946 (BGS 423.581.2)

§ 12 Absatz 1: § 12 Absatz 1 Buchstabe b regelt den prozentualen Beitrag an die Besoldungskosten. Mit der Aufhebung von Absatz 1 Buchstabe b entfällt der vom Kanton zu leistende Staatsbeitrag.

§ 12 Absatz 2: § 12 Absatz 2 zur Aufsicht des Regierungsrates und zur Genehmigungspflicht der Stiftungsstatuten steht, wie erwähnt, im Widerspruch zum eidgenössischen Stiftungsrecht und wird aufgehoben.

§ 12^{bis}: Damit die PKCRP die nötige Vorlaufzeit hat, um ihre Vorsorgereglemente und Vorsorgepläne anzupassen, sollen die Staatsbeträge noch für die Dauer eines Jahres nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung weiter ausgerichtet werden (Übergangsbestimmung in § 12^{bis}).

Die Gesetzesänderung soll am 1. Januar 2024 in Kraft treten. Unter Berücksichtigung der einjährigen Übergangsfrist sind die Staatsbeiträge für das Jahr 2023 ordentlich und für das Jahr 2024 übergangsmässig geschuldet. Die Staatsbeiträge werden jeweils auf der Basis der versicherten Besoldungen des Vorjahres ausgerichtet.

6.3 Erlass Errichtung einer Pensionskasse für die christkatholischen und evangelisch-reformierten Geistlichen des Kantons Solothurn vom 20. Oktober 1920 (BGS 424.581.1)

Die Bestimmungen über die Genehmigungspflicht der Statuten (§ 4), die Staatsbeiträge (§ 8 Abs. 1 Bst. c und § 11), die Vertretung des Staates in der Verwaltungskommission (§ 15) sowie die Berichterstattung zuhanden des Regierungsrates (§ 17) werden aufgehoben.

7. Rechtliches

7.1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Kantonsrates zur Änderung der Bestimmungen in den Gesetzen von 1918 und 1946 ergibt sich aus Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1). Beschliesst der Kantonsrat die Änderung mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt der Beschluss dem obligatorischen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d KV), andernfalls dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

Beim Erlass «Errichtung einer Pensionskasse für die christkatholischen und evangelisch-reformierten Geistlichen des Kantons Solothurn vom 20. Oktober 1920», der sich auf das Gesetz von 1918 stützt, handelt es sich um einen Kantonsratsbeschluss. Die Änderung untersteht gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b KV dem fakultativen Referendum.

7.2 Budgetierung Auskauf Sockelbeitrag

Der Auskaufsbetrag von 640'000 Franken wird im IAFP 2024–2027 eingestellt. Der für den Auskauf aus dem Sockelbeitrag erforderliche Mehrbedarf wird dem Kantonsrat als Zusatzkredit

zum Verpflichtungskredit Globalbudget «Führungsunterstützung Departement für Bildung und Kultur» für die Jahre 2023–2025 mit dem Geschäftsbericht 2024 zum Beschluss unterbreitet.

8. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Dr. Remo Ankli
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT

St. Ursen-Vorsorgestiftung (SURS), c/o KMU Treuhandpartner AG, Herr Max Ryf, Nordstrasse 11,
4552 Luterbach

Pensionskasse für die christkatholischen und evangelisch-reformierten Pfarrer des Kantons Solothurn (PKCRP), c/o ECOVOR Vorsorgedienstleistungen AG, Frau Sandra Buache, Morgenstrasse 129, Postfach 566, 3018 Bern

Kantonale Finanzkontrolle

Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)

Amtsblatt (Referendum) / GS/BGS (1)

Parlamentdienste